

Information zur Impfstoffbestellung ab der Woche vom 20. bis 24. Juli 2026 (KW 30)

3. Juli 2026

Zusammenfassung

Angepasster Impfstoff:

Seit der ersten Bestellung für die KW 38/2025 können Betriebsärztinnen und -ärzte den **an LP.8.1 angepassten COVID-19-Impfstoff Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech bestellen.**

Produktbezeichnung	Alter	Impfdosen je Vial
Comirnaty® 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1 Injektionsdispersion	Personen ab 12 Jahren	6 Dosen von je 0,3 ml Behältnis: Mehrdosendurchstechflasche (2,25 ml) (graue Kappe) Eine Dosis (0,3 ml) enthält 30 Mikrogramm mRNA, die für LP.8.1 kodiert, ein COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert, eingebettet in Lipid-Nanopartikel). (Siehe Produktinformation)

Hinweis: Die genehmigten aktuellen Produktinformationstexte in deutscher Sprache finden Sie im [Register für Humanarzneimittel der Europäischen Kommission](#).

Dieser Impfstoff wird bis zum Erreichen des Verfallsdatums (28. Februar 2027) weiterhin vom Bund zur Verfügung gestellt:

Bestellfrist

Die Bestellungen des Impfstoffes **für die Woche vom 20. bis 24. Juli 2026 (KW 30)** müssen **bis Dienstag, 14. Juli 2026 um 12.00 Uhr** in der Apotheke vorliegen.

Betriebsärzte geben für die Bestellung des an LP.8.1 angepassten COVID-19-Impfstoffs auf dem Rezept den Impfstoffnamen „Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1 Injektionsdispersion (Personen ab 12 Jahren)“ sowie die Menge an: *Beispiel:* „18 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1“

Ausstellung der Bestellung/Rezeptierung

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept.

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen auf einem Rezept selbst zu bestellen.

Beispiel für das Rezept:

- Anzahl der Dosen, z.B. „18 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1“

Als Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem Institutionskennzeichen 103609999 einzutragen. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Impfstoff bei gesetzlich oder privat versicherten Personen eingesetzt wird. Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund.

Das jeweilige **Impfzubehör wird nicht mitgeliefert**. Es muss selbständig bestellt und beschafft werden – wie bei anderen Impfstoffen auch. Die Fertigspritzen werden ohne Nadeln ausgeliefert. Diese bestellen Betriebsärzte – wie auch das Impfzubehör bei anderen Impfstoffen – über ihre Apotheke. **Weitere Informationen** und ein **Rezeptmuster** erhalten Sie in unserer Handreichung für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zu Impfstoffen & Zubehör unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Impfstoffe & Zubehör.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können. Die bestellenden Betriebsärztinnen und -ärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) setzt derzeit keine Höchstbestellmengen fest.

Bestell- und Auslieferungsprozess

Der Bestell- und Auslieferungsprozess für zentral beschaffte COVID-19-Impfstoffe (Comirnaty LP.8.1) von Betriebsärztinnen und -ärzten bleibt grundsätzlich unverändert. Haben diese Impfstoffprodukte ihr Verfallsdatum erreicht, erfolgt die weitere Versorgung mit variantenangepassten COVID-19-Impfstoffen über die regulären Vertriebswege des Arzneimittelmarktes. Bitte prüfen Sie, ob Ihre aktuellen Vereinbarungen diesen Bezugsweg für COVID-19-Impfstoffe – auch für neue Variantenanpassungen – bereits berücksichtigen.

Dosierung

Comirnaty LP.8.1

Comirnaty LP.8.1 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion wird intramuskulär als Einzeldosis von 0,3 ml an Personen ab 12 Jahren verabreicht, unabhängig vom bisherigen COVID-19-Impfstatus.

Bei Personen, die bereits mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden, sollte Comirnaty LP.8.1 frühestens 3 Monate nach der letzten vorangegangenen Dosis eines COVID-19-Impfstoffs gegeben werden.

Empfehlungen der STIKO

Comirnaty LP.8.1

Comirnaty LP.8.1 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion kann zeitgleich mit dem saisonalen Influenza-Impfstoff verabreicht werden.

Bei Personen ab 18 Jahren kann Comirnaty LP.8.1 zeitgleich mit einem Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV, pneumococcal conjugate vaccine) verabreicht werden.

Bei Personen ab 18 Jahren kann Comirnaty LP.8.1 zeitgleich mit einem rekombinanten Proteinimpfstoff gegen das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) ohne Adjuvanzen verabreicht werden.

Lagerung und Haltbarkeit

Comirnaty LP.8.1

Aufgetaut und ungeöffnet: Im Kühlschrank bei 2 °C bis 8 °C: maximal 10 Wochen (inkl. Zeit für Auftauen und Transport); 12 Stunden bei 8 bis 30 °C.

Geöffnet: Innerhalb von 12 Stunden verimpfen, Lagerung bei 2 bis 30 °C. Aus mikrobiologischer Sicht sollte das Produkt sofort verwendet werden.

Abrechnung

Impfungen mit dem **LP.8.1 angepassten Impfstoff Comirnaty®** werden mit der Abrechnungsziffer 88349 mit den Suffixen A, B, R, V, W, X abgerechnet.

Dokumentation

Es besteht grundsätzlich eine gesetzliche Meldepflicht der Impfungen gemäß § 13 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz. Aufgrund der Umstellung auf das Deutsche Elektronische Melde- und

Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) entfällt die früher vorhandene technische Möglichkeit, für direkt an das DIM-Portal angebundene Leistungserbringer (u.a. Arbeits-/ Betriebsmedizin, Apotheken, Öffentlicher Gesundheitsdienst) über das DIM-Portal Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) zu melden.

Alle impfenden Stellen, die bislang über das DIM-Portal COVID-19 Impfdaten und/oder Gripeschutzimpfungen an das RKI übermittelt haben, werden an DEMIS angebunden und können Impfdaten über DEMIS an das RKI melden. Sollten Sie, die Unternehmen oder die Betriebsärzte Fragen zur Abschaltung des DIM-Portals haben, wenden Sie sich gerne an das Bundesgesundheitsministerium unter 633@bmg.bund.de oder an das RKI (DIM-Koordination@rki.de).

Anspruchs- und Erstattungsfähigkeit

Der Anspruch der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung auf COVID-19-Schutzimpfungen ergibt sich aus der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Danach können auch die an die Variante LP.8.1 angepassten COVID-19-Impfstoffe weiterhin verwendet werden. Die konkrete Auswahl des COVID-19-Impfstoffs bleibt grundsätzlich gemeinsame Entscheidung von Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin bzw. Beschäftigtem und Beschäftigter. Bei der Impfstoffwahl ist jedoch grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Da zentral beschaffter Impfstoff unentgeltlich vom Bund an den Großhandel abgegeben wird, entstehen den Krankenkassen dabei nur Kosten für die Impfleistung, nicht aber für den Impfstoff.

Umgang mit Mehrdosisbehältnissen – Kein Regressrisiko für den Arzt

Comirnaty LP.8.1 wird als zentral beschaffter COVID-19-Impfstoff wie bislang auch im Mehrdosisbehältnis ausgeliefert. Das ZEPAL weist darauf hin, dass der Bund auch weiterhin keine Regressansprüche erheben wird, wenn trotz bedarfsgerechter Bestellung oder sorgfältiger Terminplanung Impfstoffdosen verfallen oder weniger als die enthaltenen Impfstoffdosen aus einem Mehrdosisbehältnis entnommen werden sollten. Regressansprüche der Krankenkassen können in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht entstehen, da der zentral beschaffte Impfstoff durch den Bund weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Ansprechpartner:

BDA | Die Arbeitgeber.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.